

Heim für soziale Betreuung gemäß §42d StGB vom 15. Mai 1871 endet spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches.

(2) Eine rechtskräftig durch Gericht angeordnete Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung gemäß § 42 b StGB vom 15. Mai 1871 wird nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Einweisung und Aufnahme in psychiatrische Einrichtungen fortgeführt.

(3) Eine gemäß § 38 StGB vom 15. Mai 1871 erkannte Polizeiaufsicht wird fortgeführt und endet spätestens zwei Jahre nach der Entlassung aus dem Strafvollzug.

1. Durch Zeitablauf gegenstandslos.

2. Fortführung einer vor Inkrafttreten des StGB angeordneten Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung: Das Verfahren zur Überprüfung der Fortdauer und bei Anträgen auf Aufhebung der Einweisung sowie bei der Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen regelt sich bei Personen, die auf der Grundlage von inzwischen aufgehobenen Rechtsvorschriften gerichtlich in psychiatrische Einrichtungen eingewiesen wurden, nach den §§ 13—15 des EinwG.

3. Eine vor Inkrafttreten des StGB gerichtlich angeordnete Polizeiaufsicht ist nicht identisch mit der Anordnung staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die DVP gem. § 48 StGB. Sie wird entsprechend den Bestimmungen der §§ 38, 39 StGB (alt) fortgeführt und beendet. Als Höchstdauer sind in Abweichung von der Regelung des StGB (alt) zwei Jahre vorgesehen. Die Zeitdauer wird ab Entlassung aus dem Strafvollzug (vgl. §38 Abs. 3 StGB [alt]) berechnet. Wird der Verurteilte auf Grund einer Amnestie oder eines Gnadenurteils, der sich auch auf Zusatzstrafen und Nebenfolgen erstreckt, entlassen, wird die Polizeiaufsicht nicht mehr durchgeführt.

§4

Änderung der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961

(1) Die §§ 1, 3 Abs. 2 und § 4 der Verordnung vom 24. August 1961 über Aufenthaltsbeschränkung (GBl. II Nr. 55 S.343) werden mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches aufgehoben.

(2) Die Dauer einer rechtskräftig gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung angeordneten Arbeitserziehung beträgt höchstens zwei Jahre ab Inkrafttreten des Strafgesetzbuches. Für die Beendigung gelten die Vorschriften des §45 Abs. 6 StGB in Verbindung mit §352 StPO.

1. Von dieser VO über die Aufenthaltsbeschränkung gilt nach Inkrafttreten des StGB noch § 2, § 3 Abs. 1 und 3, §§5-7) (GBl. II 1961 Nr. 55 S. 343) i. d. F. des EGStGB/StPO. Nach § 3 Abs. 1 dieser VO kann auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht einer Person die Beschränkung ihres Aufenthalts durch Urteil des KG auferlegt werden, wenn durch ihr Verhalten der Allgemeinheit oder dem einzelnen

Gefahren entstehen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der StPO entsprechende Anwendung (vgl. insbes. §§ 2, 3 der 1. DB zu dieser VO vom 24.8. 1961 [GBl. II 1961 Nr. 55 S. 344]).

2. Durch Zeitablauf gegenstandslos.

§5

Verjährungsfristen

(1) Die Verjährungsfristen der Strafverfolgung (§§ 82 bis 84 StGB) finden auch auf die Straftaten Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen wurden.

(2) Eine bereits vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches eingetretene Verjährung nach §§ 66 bis 69 des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 bleibt erhalten.